

**Ordnung für die Diplom-Prüfung  
im Studiengang Physik  
des Fachbereichs Physik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 15. September 1997  
(StAnz. S. 1402)**

**geändert mit Ordnung vom 31. März 2005  
(StAnz. S. 555)**

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik (18) der Johannes Gutenberg-Universität am 11. Juni 1997 die folgende Ordnung für die Diplom-Prüfung im Studiengang Physik des Fachbereichs Physik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 11. August 1997 (Az.: 15232; Tgb.Nr. 1902/93) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**I. Allgemeines**

§ 1  
Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Physik. Sie ist eine wissenschaftliche Hochschulprüfung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2  
Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Physiker" bzw. "Diplom-Physikerin" (abgekürzt "Dipl.-Phys.") verliehen.

§ 3  
Regelstudienzeiten und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt
  2. das Hauptstudium, das mit der Diplom-Hauptprüfung abschließt und einschließlich der Fachprüfungen und der Diplomarbeit sechs Semester umfasst.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich ca. 142 Semesterwochenstunden (SWS) und im Wahlpflichtbereich ca. 18 SWS, insgesamt höchstens 160 SWS.

## § 4

### Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung (mündliche Fachprüfungen) und die Diplom-Hauptprüfung (mündliche Fachprüfungen und Diplomarbeit).
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden.
- (3) Die Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung soll in der Regel im 8. Semester erfolgen. Die Diplom-Hauptprüfung soll in der Regel mit dem 10. Semester abgeschlossen werden.
- (4) Bei den für die Einhaltung der Fristen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 5 und § 17 Abs. 4 Satz 1 maßgeblichen Studienzeiten werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
  2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem Studierenden.
- (5) Der Fachbereich Physik hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in den Prüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zugeben.

## § 5

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren oder Hochschuldozenten, einem Studenten, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen nichtstudentischen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs zu wählen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegend. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Studienpläne sowie der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 Prüfer, Gutachter und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Fachprüfer und die Gutachter für die Diplomarbeit. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, darf zum Fachprüfer nur bestellt werden, wer in dem der Fachprüfung entsprechenden Studienabschnitt eine selbständige, eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat.

(2) Zu Fachprüfern bzw. Gutachtern können bestellt werden

1. hauptberuflich an der Johannes Gutenberg-Universität tätige Professoren und Hochschuldozenten aus den Fachbereichen, die für das jeweilige Prüfungsfach zuständig sind,
2. in Prüfungsfächern physikalischer Richtung auf Beschluss des Fachbereichsrats auch nebenberuflich tätige Professoren des Fachbereichs Physik, Professoren und Hochschuldozenten anderer Fachbereiche, die auf dem Gebiet der Physik tätig sind, beurlaubte Professoren, die im Fachbereich Physik eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte,
3. in Prüfungsfächern nichtphysikalischer Richtung auf Beschluss des Fachbereichsrats auch andere zu eigenverantwortlicher selbständiger Lehre Berechtigte im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbereichen,
4. entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren; anderweitig aus dem Dienst der Johannes Gutenberg-Universität ausgeschiedene Professoren und Hochschuldozenten nur, wenn der Kandidat bei diesen die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Lehrveranstaltungen besucht hat oder von ihnen während der Durchführung der Diplomarbeit betreut wurde.

Der Fachbereichsrat kann beschließen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG im begründeten Einzelfall und für eine befristete Zeit die Prüfungsberechtigung zu erteilen, vorausgesetzt, dass der Fachbereichsrat auf der Grundlage auswärtiger Gutachten diesen Personen habilitations-äquivalente Leistungen bescheinigt hat

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

## § 7 Prüfungskommission

(1) Die für einen Kandidaten bestellten Prüfer und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bilden eine Prüfungskommission. Vorsitzender für alle Beratungen und Beschlussfassungen der Prüfungskommission ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Falle der Diplom-Hauptprüfung wird die Prüfungskommission nach Ablieferung der schriftlichen Diplomarbeit durch die Gutachter der Diplomarbeit ergänzt. Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung in den Fällen, in denen § 15 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 4 oder § 26 Abs. 1 zur Anwendung kommen. Im Fall des § 11 Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit den jeweils zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8  
Anrechnung von Studienzeiten,  
Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die anzuerkennende Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Johannes Gutenberg-Universität Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die erforderlichen Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,  
Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen auch ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe

anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Wenn ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann der jeweilige Prüfer die Prüfung abbrechen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfung und das weitere Verfahren.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses zum Nachteil des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 10 Zulassung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann entweder in zwei Abschnitten oder im ganzen (als Blockprüfung) abgelegt werden. Eine Unterteilung der Prüfung in zwei Abschnitte ist nur zulässig, wenn der erste Abschnitt am Ende des dritten Semesters abgelegt wird. Der erste Abschnitt soll mindestens zwei Prüfungsfächer nach Wahl des Kandidaten umfassen. Für jeden Abschnitt wie auch für die Blockprüfung ist ein Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zu stellen. Der Antrag soll gestellt werden, sobald die für die betreffenden Prüfungsfächer geforderten Studienleistungen erbracht sind und die geforderten Scheine vorgelegt werden können. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Prüfung schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden zu richten. Ein Freiversuch gemäß § 27a UG ist für die Diplom-Vorprüfung nicht vorgesehen.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Hochschulreife oder die fachbezogene Studienberechtigung besitzt,
2. in dem der Prüfung vorausgehenden Semester im Studiengang Physik an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben gewesen ist,
3. für diejenigen Fächer, deren Prüfung beantragt wird, an den geforderten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat. Im einzelnen sind dies die folgenden Übungen und Praktika:

a) für das Fach Experimentalphysik

die Praktikumsscheine zum

Physikalischen Praktikum I (für Naturwissenschaftler) (5-std.)

Physikalisches Praktikum II (für Naturwissenschaftler) (5-std.),

ein Übungsschein (jeweils 2-std. Übungen) zu einer der Vorlesungen

Physik I (Experimentalphysik: Mechanik, Wärme) (4-std.)

Physik II (Experimentalphysik: Elektrizitätslehre, Optik) (4-std.)

Physik III (Quantenphysik) (4-std.)

b) für das Fach Theoretische Physik

die Übungsscheine (jeweils 3-std. Übungen) zu den Vorlesungen

Theoretische Physik II (Allgemeine Mechanik) (4-std.)

Theoretische Physik III (Quantenmechanik) (4-std.)

c) für das Fach Mathematik

die Übungsscheine (jeweils 4-std. Übungen) zu zwei der Vorlesungen

Mathematik für Physiker I (4-std.)

Mathematik für Physiker II (4-std.)

Mathematik für Physiker III (4-std.)

oder, falls das Lehrangebot des Diplomstudiengangs für Mathematiker gewählt wurde, ein Übungsschein zu einer mindestens 4-std. Vorlesung über Analysis (Teil I, II oder III) und ein Übungsschein zu einer mindestens 4-std. Vorlesung über Lineare Algebra (Teil I oder II).

d) für das Fach Chemie

ein Übungsschein zu einer mindestens 4-std. Vorlesung über Chemie, z.B.

Chemie für Physiker I (2-std.) zusammen mit

Chemie für Physiker II (2-std.),

oder der Praktikumsschein zum

Chemischen Praktikum für Physiker und Meteorologen (5-std.)

Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird auch dann ausgesprochen, wenn anstelle eines Scheins zu einer Lehrveranstaltung aus dem Fach Chemie der Schein zum Mathematischen Grundpraktikum I (3-std.) vorgelegt wird

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Zusammenstellung der vom Kandidaten besuchten Lehrveranstaltungen sowie eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat und ob er sich an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
2. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(4) Kann der Kandidat die gemäß Absatz 2 Nr. 3 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den zuständigen Fachprüfern ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten.

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Physik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn sich der Kandidat in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Vorsitzende teilt dem Kandidaten die Namen der Fachprüfer bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung mit sowie den Termin, bis zu dem die Prüfung spätestens abgeschlossen sein muss. Er fordert den Kandidaten auf, mit den einzelnen Fachprüfern entsprechende Prüfungstermine zu vereinbaren und diese dem Prüfungsamt mitzuteilen.

## § 12

### Ziel und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Grundstudium ordnungsgemäß durchgeführt hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Fachprüfung in folgenden Fächern:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Chemie.

Der Fachbereichsrat Physik kann im Einvernehmen mit anderen naturwissenschaftlichen Fachbereichen anstelle des Fachs "Chemie" auch weitere Fächer, in welchen ein geeignetes Lehrangebot besteht, zur Wahl stellen. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d und des § 12 Abs. 3 Nr. 4 gelten sinngemäß.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die folgenden Stoffgebiete:

1. Experimentalphysik: Gründliche Kenntnisse auf den Gebieten der Experimentalphysik, die in den jeweils 4-std. experimentellen Kursvorlesungen Physik I (Mechanik, Wärme) und Physik II (Elektrizitätslehre, Optik) behandelt werden, sowie Grundkenntnisse über den Stoff der 4-std. Kursvorlesung Physik III (Quantenphysik). Der Prüfungsstoff umfasst auch die Experimentiertechniken und Meßmethoden, die im physikalischen Anfängerpraktikum (Physikalisches Praktikum I und II) eingeübt werden.
2. Theoretische Physik: Gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der klassischen Mechanik und Grundkenntnisse auf den Gebieten der Elektro- und Magnetostatik und der Quantenmechanik, in Umfang und Niveau dem in den jeweils 4-std. Vorlesungen Theoretische Physik I (Newtonsche Mechanik, Elektro- und Magnetostatik), Theoretische Physik II (allgemeine klassische Mechanik) und Theoretische Physik III (Quantenmechanik) dargebotenen Stoff entsprechend.
3. Mathematik: Breitgefächerte Grundkenntnisse in Analysis und linearer Algebra, in Umfang und

Niveau dem Stoff entsprechend, der in den jeweils 4-std. Kursvorlesungen Mathematik für Physiker I, -II und III behandelt wird. Die erforderlichen Kenntnisse können auch in den Vorlesungen über Analysis und Lineare Algebra im Rahmen des Diplom-Studiengangs Mathematik erworben werden.

4. Chemie: Grundkenntnisse einer Anfängervorlesung für Physiker oder Chemiker im Umfang von insgesamt 4 SWS, z.B. Chemie für Physiker I (2-std.) und Chemie für Physiker II (2-std.).

### § 13

#### Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen finden mündlich statt. Sie werden von den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Fachprüfern (§ 6 Abs. 2) abgenommen. Bei der Bestellung der Fachprüfer können Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden. Derselbe Fachprüfer darf den Kandidaten nicht in mehr als einem Fach prüfen. Bei der Prüfung jedes Faches muss ein Beisitzer anwesend sein, der entweder ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein Mitglied des betreffenden Fachbereichs ist.
- (2) Mitglieder des Fachbereichs Physik dürfen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung dies nicht ausschließt, jedoch nicht bei Beratung, Festlegung und Bekanntgabe der Note. Wenn der Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach 45 Minuten. Im Einzelfall kann diese Zeit um bis zu 15 Minuten über- oder unterschritten werden.
- (4) Über den Verlauf der mündlichen Fachprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die wesentlichen Gegenstände und die Prüfungsleistungen des Kandidaten hervorgehen. Die Niederschrift ist von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Dem Kandidaten ist nach Abschluss jeder einzelnen Fachprüfung die festgesetzte Note vom Fachprüfer mündlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Abschnitt der Diplom-Vorprüfung muss innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein, das gleiche gilt für die Diplom-Vorprüfung in Form der Blockprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Fachprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 14

#### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:
  - 1 = sehr gut  
= eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend

eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Mindestanforderungen nicht mehr genügt.

Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind nicht zulässig.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder Fachprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den Prüfungsfächern. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 = gut,  
bis 2,5

bei einem Durchschnitt über 2,5 = befriedigend,  
bis 3,5

bei einem Durchschnitt über 3,5 = ausreichend.  
bis 4,0

(5) Besonders hervorragende Leistungen können von der Prüfungskommission mit der Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" bewertet werden.

## § 15

### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welchen Zeitraums die Fachprüfung wiederholt werden kann. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung muss spätestens bis zum Ende des nächsten Semesters, das auf die nichtbestandene Prüfung folgt, abgeschlossen sein. Versäumt der Kandidat eine fristgemäße Wiederholung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die Wiederholung als nicht bestanden.

(4) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein entsprechender Antrag ist spätestens einen Monat nach dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zu stellen. Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalles, sie kann auch Empfehlungen zur Prüfungsvorbereitung aussprechen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des nächsten Semesters, das auf die nichtbestandene erste Wiederholungsprüfung folgt, abgeschlossen sein. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Physik an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(5) Für eine Wiederholungsprüfung ist ein Antrag gemäß § 10 Abs. 1 zu stellen. Nachweise gemäß § 10 Abs. 2 sind dem Antrag erneut beizufügen. § 11 gilt entsprechend.

## § 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplom-Hauptprüfung

#### § 17 Art und Umfang der Prüfung, Freiversuch

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretischer Physik,
3. einem Wahlpflichtfach physikalischer Richtung (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2),
4. einem Wahlpflichtfach nichtphysikalischer Richtung (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2).

(3) Der mündliche Teil der Diplom-Hauptprüfung soll in der Regel als Blockprüfung vor der Zuteilung des Themas der Diplomarbeit innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden. Er kann aber auch in zwei Abschnitte aufgeteilt werden. In diesem Fall umfasst der erste Abschnitt drei Fächer und muss vor Zuteilung des Themas der Diplomarbeit innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden, der zweite Abschnitt umfasst nur das Fach, dem die Diplomarbeit entstammt, und muss spätestens vier Wochen nach Eingang der beiden Gutachten zur Diplomarbeit abgelegt werden. Eine Ablegung des mündlichen Teils der Diplom-Hauptprüfung als Blockprüfung nach der Annahme der Diplomarbeit ist nur ausnahmsweise in solchen Fällen möglich, in denen zu erwarten ist, dass dieses Verfahren zu einer kürzeren Studienzeit führt.

(4) Eine mündliche Fachprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie vor dem Ende des 8. Fachsemesters abgelegt wurde (Freiversuch). Wurde die Prüfung im Freiversuch bestanden, so kann sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsabschnittes einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für eine mündliche Fachprüfung, die nach Abgabe der Diplomarbeit, aber noch vor dem Ende des 10. Fachsemesters abgelegt wird, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, werden nicht als Freiversuch gewertet. Für die Diplomarbeit ist ein Freiversuch nicht zulässig.

#### § 18 Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung und für die Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit. Die Anmeldung soll unmittelbar nach Erwerb aller gemäß § 19 Abs. 2 erforderlichen Scheine auf dem Prüfungsamt erfolgen. Dabei ist anzugeben, nach welcher der in § 17 Abs. 3 angegebenen Verfahrensweisen die Prüfung ablaufen soll.

(2) Die für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erforderlichen Übungs-, Praktikums- und Seminarscheine müssen bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung vorliegen, soweit sie die Fächer Experimentalphysik und Theoretische Physik betreffen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4). Scheine zu den Wahlpflichtfächern müssen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur entsprechenden mündlichen Prüfung vorliegen.

## § 19 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten ersten Prüfungstermin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Unterlagen vorgelegt hat:

1. eine Zusammenstellung und eine Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 sowie ein Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1,
  2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  3. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland, im Falle einer auswärtigen Hochschule auch einen Übungsschein zu einer mindestens 4-std. Kursvorlesung über Quantenmechanik (entsprechend der Vorlesung Theoretische Physik III),
  4. die Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:
    - a) Übungen (2-std.) zu einer der experimentellen Kursvorlesungen  
Physik IV (Festkörperphysik) (4-std.)  
Physik V (Atomphysik) (4-std.)  
Physik VI (Kern- und Elementarteilchenphysik) (4-std.),
    - b) Übungen (3-std.) zu einer der theoretischen Kursvorlesungen  
Theoretische Physik IV (Elektrodynamik und klassische Feldtheorie) (4-std.)  
Theoretische Physik V (Statistische Mechanik) (4-std.)  
Theoretische Physik VI (Höhere Quantenmechanik und Quantenelektrodynamik) (4-std.),
    - c) ein zweisemestriges physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene:  
Physikalisches Praktikum III (8-std.)  
und  
Physikalisches Praktikum IV (8-std.),
    - d) zwei Seminare (mit Vortrag), beide auf fortgeschrittenem Niveau, mindestens eines davon im Rahmen des Praktikums für Fortgeschrittene,
  5. die Scheine zu den beiden Wahlpflichtfächern gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 sowie Abs. 1 Nr. 4 Satz 5. Die Art der Scheine bestimmen die jeweils zuständigen Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In der Regel ist je ein Schein erforderlich.
- (3) Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik kann ersetzt werden
1. durch das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Meteorologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Verbindung mit dem Übungsschein zu der Kursvorlesung Theoretische Physik III (Quantenmechanik),

2. nach Maßgabe des § 5 Abs. 3.

(4) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und des § 11 gelten entsprechend.

(5) Der Kandidat soll zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Physik an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sein.

## § 20

### Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in folgenden Bereichen:

1. Experimentalphysik: Die Prüfung soll breitgefächerte Grundkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in den wichtigsten Teilgebieten der Experimentalphysik unter Einschluss der dazugehörigen Methoden und Techniken nachweisen. Die Prüfung erstreckt sich über den Stoff der drei jeweils 4-std. experimentellen Kursvorlesungen Physik IV (Festkörperphysik), Physik V (Atomphysik), Physik VI (Kern- und Elementarteilchenphysik) und den Stoff des zweisemestrigen physikalischen Praktikums für Fortgeschrittene (Physikalisches Praktikum III und IV). Absprachen des Kandidaten mit dem Fachprüfer über Themenschwerpunkte sind zulässig.
2. Theoretische Physik: Die Prüfung soll breitgefächerte Grundkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in den wichtigsten Teilgebieten der Theoretischen Physik nachweisen, unter Einschluss der dazugehörigen Rechen- und Näherungsmethoden. Die Prüfung erstreckt sich über den Stoff der drei jeweils 4-std. theoretischen Kursvorlesungen Theoretische Physik IV (Elektrodynamik und klassische Feldtheorie), Theoretische Physik V (Statistische Mechanik) und Theoretische Physik VI (Höhere Quantenmechanik und Quantenelektrodynamik). Absprachen des Kandidaten mit dem Fachprüfer über Themenschwerpunkte sind zulässig.
3. Wahlpflichtfach physikalischer Richtung: Die Prüfung soll vertiefte Kenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in einem umfangreichen Teilgebiet der experimentellen, theoretischen oder angewandten Physik nachweisen. Der Prüfungsstoff umfasst den Inhalt von mindestens sechs Semesterwochenstunden an Spezialvorlesungen auf dem gewählten Teilgebiet und von zugehörigen Übungen oder Praktika im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden. Die Prüfung soll sowohl experimentelle als auch theoretische Gesichtspunkte berücksichtigen und die für das gewählte umfangreiche Teilgebiet der Physik charakteristischen Verfahren und Methoden mit umfassen. Beispiele umfangreicher Teilgebiete der Physik sind Angewandte Physik, Atom- und Kernphysik, Mittelenergiephysik, Elementarteilchenphysik, Physik der kondensierten Materie, Theoretische Kernphysik, Theoretische Elementarteilchenphysik, Theoretische Festkörperphysik, Quantenfeldtheorie, Meteorologie und andere mehr.
4. Wahlpflichtfach nichtphysikalischer Richtung: Die Prüfung soll Kenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in einem umfangreichen, mit der Physik in sinnvollem Zusammenhang stehenden Teilgebiet einer anderen naturwissenschaftlichen Disziplin, der Mathematik oder der Informatik nachweisen. Bei Teilgebieten der Chemie, Mathematik oder Informatik wird der Zusammenhang als gegeben angesehen. Bezüglich anderer zulässiger Teilgebiete wird auf die Studienordnung verwiesen. In Fällen, die durch die Studienordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsstoff umfasst den Inhalt von Vorlesungen für Fortgeschrittene im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden und von zugehörigen Übungen oder Praktika im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden. In Fällen, wo der Studienplan für das gewählte Teilgebiet ein mehrwöchiges ganztägiges Praktikum fordert, kann der Umfang der nachzuweisenden Vorlesungen auf sechs Semesterwochenstunden reduziert werden.

(2) Die Kursvorlesungen Physik I - VI und Theoretische Physik I - VI können auf die für die Wahlpflichtfächer nachzuweisenden Vorlesungen nicht angerechnet werden. Die für die Wahlpflichtfächer physikalischer und nichtphysikalischer Richtung ausgewählten Teilgebiete dürfen sich nicht in wesentlichem Umfang überschneiden.

(3) Wird die mündliche Prüfung im ganzen oder in Teilen nach dem Abschluss der Diplomarbeit abgelegt, so darf die Prüfung auch das experimentelle und theoretische Umfeld des Themas der Diplomarbeit umfassen.

## § 21 Durchführung der mündlichen Prüfung

Die Bestimmungen des § 13 gelten auch für die Durchführung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung.

## § 22 Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Diplomarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat Probleme der Physik nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig bearbeiten und seine Gedankengänge verständlich, stilistisch einwandfrei und knapp darstellen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten unmittelbar voraus. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Zur Durchführung der Diplomarbeit hat der Kandidat eine Aufgabenstellung für die Diplomarbeit mit einem auf physikalischem Gebiet tätigen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Johannes Gutenberg-Universität als Betreuer zu vereinbaren. Dieser erläutert dem Kandidaten das Thema, informiert ihn über den erwarteten Umfang der Diplomarbeit und betreut ihn während der Durchführung der Diplomarbeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(4) Die Vereinbarung des Themas soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der vorangegangenen mündlichen Fachprüfungen erfolgen. Falls es dem Kandidaten innerhalb dieser Frist nicht gelungen ist, eine Aufgabenstellung zu vereinbaren, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat ein Thema und einen Betreuer erhält.

(5) Der Betreuer hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufgabe des Themas unverzüglich mitzuteilen. Der Vorsitzende macht den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas aktenkundig und bestätigt ihn dem Kandidaten umgehend in schriftlicher Form unter gleichzeitiger Angabe des Datums, bis zu dem die fertige Diplomarbeit spätestens eingereicht werden muss.

(6) Gehört der Betreuer gemäß § 22 Abs. 3 nicht dem Fachbereich Physik an, so ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Mitbetreuer zu bestellen. Der Fachbereichsrat kann an die Person gebundene Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(7) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich eine in einem Institut des Fachbereichs Physik der Johannes Gutenberg-Universität anzufertigende wissenschaftliche Arbeit. Die Anfertigung in einem Institut außerhalb des Fachbereichs Physik oder außerhalb der Johannes Gutenberg-Universität bedarf eines Antrags des Kandidaten und der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen die Durchführung der Arbeit und die Weiterführung des Studiums betreffende Auflagen verfügen, um einen angemessenen Standard der Ausbildung zu garantieren. Hiervon abweichend kann der Fachbereichsrat bestimmte häufig wiederkehrende Fälle generell regeln.

## § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist vom Betreuer und von einem zweiten vom Vorsitzenden zu bestellenden Gutachter zu beurteilen. Einer der beiden Gutachter muss hauptberuflich Professor oder Hochschuldozent des Fachbereichs Physik sein. Die Erstellung der Gutachten soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen.

(4) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Beurteilen beide Gutachter die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), so ist sie angenommen. Unterscheiden sich die Beurteilungen um mehr als eine Noteneinheit (1,0), entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. In anderen Fällen entscheidet der Vorsitzende.

#### § 24 Bewertung der Leistungen und Bestehen der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den mündlichen Prüfungen gilt § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote wird entsprechend § 14 Abs. 4 gebildet; die Note der Diplomarbeit zählt doppelt.

(4) Bei überragenden Leistungen kann von der Prüfungskommission das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

#### § 25 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 26 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für den mündlichen Teil der Diplom-Hauptprüfung gelten die Bestimmungen des § 15 entsprechend. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein Thema für eine neue Diplomarbeit zu geben. Dieser Antrag ist spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe der Bewertung der ersten Diplomarbeit zu stellen. Versäumt der Kandidat dies aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die Diplom-Hauptprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas der neuen Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Im übrigen gelten § 22 und § 23 entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

#### § 27 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Namen der Fachprüfer, Thema und Note der Diplomarbeit, die

Namen des Betreuers und des zweiten Gutachters der Diplomarbeit und die Gesamtnote enthält. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplom-Hauptprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### § 28 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereichs versehen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Einbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitglieds der Prüfungskommission Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

#### § 31 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in Physik an der Johannes

Gutenberg-Universität vom 24. Oktober 1989, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 41 von Montag, den 6. November 1989, Seite 1029, außer Kraft.

§ 32  
Übergangsbestimmungen

Für Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium der Physik bereits aufgenommen haben, gilt die Ordnung für die Diplomprüfung in Physik vom 24. Oktober 1989. Auf Antrag des Kandidaten, der bei der ersten Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplom-Hauptprüfung zu stellen ist, kann die Prüfung auch nach Maßgabe der Bestimmungen der hier veröffentlichten Prüfungsordnung durchgeführt werden.

Mainz, den 15. September 1997

Der Dekan des Fachbereichs Physik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Universitätsprofessor  
Dr. D. D r e c h s e l